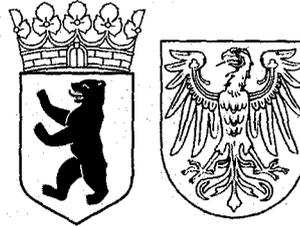


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 34 AS 708/23 WA
Az.: S 134 AS 16485/14
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte
- Rechtsstelle -
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 34. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 06. Mai 2024 durch die Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Nach der Übertragung der Berufung auf die Berichterstatterin durch Übertragungsbeschluss vom 31. Januar 2024 ist diese auch für Nebenentscheidungen, z.B. Prozesskostenhilfe, zuständig (vgl. BSG, Beschluss vom 13.12.2023, B 4 AS 188/22 BH, Rn. 5, juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 4. Aufl. 2023, § 153, Rn. 25d).

Dem Kläger ist keine Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zu gewähren.

Aufgrund der Verweisung in § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind hier nicht erfüllt. Die Berufung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht die "reale Chance zum Obsiegen", nicht hingegen eine "nur entfernte Erfolgchance". Prozesskostenhilfe darf daher nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Sache fernliegend ist (BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88, Rn. 26, juris). Dies aber ist hier der Fall. Es besteht nach derzeitiger Sachlage keine reale Chance, dass der Senat die vom Kläger im Berufungsverfahren begehrten Feststellungen hinsichtlich des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 18. Juli 2013 treffen könnte.

Eine sog. Inzidentprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes scheidet aus, da der zunächst mit der Anfechtungsklage angefochtene Sanktionsbescheid vom 13. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2014 mit Abhilfebescheid vom 18. September 2013 aufgehoben wurde. Die Anfechtungsklage ist deshalb unzulässig geworden. Es fehlt an einem wirksamen Verwaltungsakt als Anfechtungsgegenstand.

Ebenso ist eine Anfechtungsklage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 18. Juli 2013 unzulässig, weil sich dieser durch Zeitablauf erledigt hat (vgl. § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X), weshalb er nicht mehr mit rechtsgestaltender Wirkung durch das Gericht aufgehoben werden kann.

Soweit der Kläger beantragt festzustellen, dass der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt vom 18. Juli 2013 rechtswidrig war, ist die insoweit statthafte Fortsetzungsfeststellungsklage gleichwohl unzulässig, weil für ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung (§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) nichts ersichtlich ist. Ein berechtigtes Interesse an der vom Kläger begehrten Feststellung setzt jedenfalls voraus, dass die angestrebte Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers zu verbessern. Es kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein und kommt grundsätzlich in Betracht bei Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse, bei Vorliegen eines Rehabilitierungsinteresses oder wenn Wiederholungsgefahr besteht (vgl. nur BSG, Urteil vom 08.03.2016, B 1 KR 19/15 R, Rn. 29, juris).

Eine Wiederholungsgefahr besteht ersichtlich nicht, da der Kläger nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug steht, sondern eine Altersrente bezieht und aus diesem Grund der Erlass weiterer Eingliederungsverwaltungsakte ausgeschlossen ist.

Es ist auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Senat ein Feststellungsinteresse auf Grund von Präjustiziabilität verneint. Auf diesen Aspekt kann ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse gestützt werden, wenn die begehrte Feststellung unmittelbar bindend für ein anderes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist oder ihr eine natürliche Autorität für ein anderes Rechtsverhältnis zukommt. Dadurch sollen erreichte Verfahrensergebnisse gesichert und Folgeprozesse vermieden werden (BSG, Urteil vom 18.05.2011, B 3 KR 7/10 R, Rn. 22, juris). Der Prozess muss mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein. Den allgemeinen Ausführungen des Klägers, dass er Forderungen aus Amts- und Staatshaftung habe, kann die konkrete Absicht, Schadenersatz geltend zu machen, nicht entnommen werden. Hinzu kommt hier, dass Ansprüche auf Schadenersatz nach §§ 195, 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verjähren. Ungeachtet

der Verjährung ergeben sich für den Senat auch keine Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung.

Schließlich ist es fernliegend, dass der Senat ein Rehabilitationsinteresse bejahen wird. Bei vergangenen Rechtsverhältnissen besteht ein solches bei Entscheidungen mit diskriminierender, die Menschenwürde bzw. Persönlichkeitsrechte oder das Ansehen erheblich beeinträchtigender Wirkung, ggf. auch generell bei Verletzung von Grundrechten, wobei hierfür eine Stigmatisierung des Betroffenen, die geeignet ist, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen, vorausgesetzt wird (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 14.07.2021, L 2 AL 47/20, Rn. 32, juris). Erforderlich ist, dass die Stigmatisierung Außenwirkung erlangt hat und noch in der Gegenwart andauert (BVerwG, Urteil vom 16.05.2013, 8 C 14/12, Rn. 25, juris). Dies ist hier nicht der Fall. Selbst wenn sich einzelne Regelungen des Eingliederungsverwaltungsakts als rechtswidrig darstellen würden, ergibt sich hieraus alleine noch kein diskriminierender Charakter in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Nach allem ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Dr. Baier-Blaschke

Beglaubigt

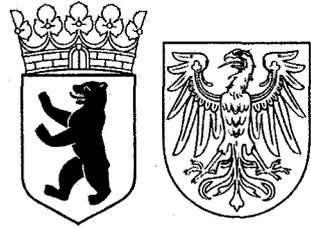
Mahn

Mahn

Justizbeschäftigte



Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



34. Senat Die Geschäftsstelle

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstraße 11
13357 Berlin

Datum: 7. Mai 2024
Telefon: 0331 9818-5
Telefax: 0331 9818-4500

Durchwahl: 3819

Akten-/Geschäftszeichen:
L 34 AS 708/23 WA
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen:

Verfahren
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte - Rechtsstelle -

Sehr geehrter Herr Boes,

in oben bezeichnetem Verfahren erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des PKH-Beschlusses vom 6. Mai 2024

zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Mann
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Publikumszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr Fr. 8-12 Uhr
Verkehrsverbindungen: Buslinie 696, S-Bahnhof Griebnitzsee, Regionalbahnhof Medienstadt Babelsberg
Parkplätze für Menschen mit Behinderungen befinden sich neben dem Haupteingang

Datenschutzhinweis:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die
Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter
<https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/service/eu-datenschutz-grundverordnung/>.